

Vorrangiges Ziel des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist der Erwerb und der Verbrauch des Urlaubsanspruches. Gesetzlich neu geregelt ist die Urlaubersatzleistung. Dabei übernimmt die BUAK die Funktion der Arbeitgeberin. Der/die ArbeitnehmerIn erwirbt bei Bezug Anwartschaftswochen. Die Urlaubersatzleistung muss an das beendete Arbeitsverhältnis anschließen. Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden vom Verfall bedrohte Anwartschaften automatisch in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt.

ABFINDUNG

Bei Branchenwechsel kann der/die ArbeitnehmerIn auch eine Abfindung der offenen Anwartschaftswochen bei der BUAK beantragen.

AUSZAHLUNG

- Die Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der/die ArbeitnehmerIn seit mindestens sechs Monaten in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, das dem BUAG unterliegt.
- Wird ein Pensionsbescheid vorgelegt bzw. Überbrückungsgeld zuerkannt, oder verstirbt der/die ArbeitnehmerIn, entfällt die Frist von sechs Monaten und die Abfindung ist sofort fällig.

Da sowohl die Urlaubersatzleistung als auch die Abfindung der Sozialversicherungspflicht unterliegen, erwirbt der/die ArbeitnehmerIn Versicherungszeiten und das Arbeitslosengeld sowie die Pension fallen für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung bzw. Abfindung weg.

Kundendienst

Tel DW 5000
Fax DW 95 0 99
Mail kundendienst@buak.at

Betriebsbetreuung

Tel DW 2000
Fax DW 93 0 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Fax DW 93 0 99
Mail buak-bvk@buak.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Wien

Montag, Dienstag, Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Tirol, Kärnten und Steiermark

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Oberösterreich, Salzburg und Burgenland

Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorarlberg

Montag bis Freitag
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

STANDORTE

Wien

1050 Wien
Kliebergasse 1A
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

7000 Eisenstadt
Wiener Straße 7
Fax DW 92 1 99
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

5020 Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
Fax DW 92 7 99
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

4020 Linz
Anastasius-Grün-Str.26-28/1/16
Fax DW 92 3 99
Mail lo@buak.at

Steiermark

8020 Graz
Mohsgasse 10
Fax DW 92 4 99
Mail lst@buak.at

Kärnten

9010 Klagenfurt
Bahnhofstraße 24
Fax DW 92 5 99
Mail lk@buak.at

Tirol

6020 Innsbruck
Südtirolerplatz 14-16
Fax DW 92 8 99
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

6900 Bregenz
Kaiserstraße 27
Fax DW 92 9 99
Mail lv@buak.at

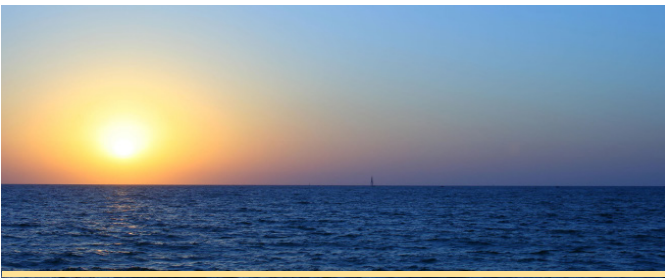


SACHBEREICH URLAUB

DIE URLAUBSREGELUNG FÜR BAUARBEITER/INNEN

nach den Bestimmungen des
Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetzes (BUAG)

Stand: 18.02.2021



Ziel der Urlaubsregelung ist es, auch BauarbeiterInnen, deren Beschäftigungsrythmus von saisonalen Unterbrechungen geprägt ist, den Erwerb und den Verbrauch eines Urlaubs zu ermöglichen.

ANWARTSCHAFTSWOCHE

Ein/e ArbeitnehmerIn, der/die bei einem Betrieb beschäftigt ist, der dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegt, erwirbt pro Beschäftigungstag einen Anwartschaftstag. Dafür muss der Betrieb für jeden Beschäftigungstag bei der BUAK einen Zuschlag für den/die ArbeitnehmerIn für den Sachbereich Urlaub leisten. Ist der/die ArbeitnehmerIn beispielsweise eine Woche und 3 Tage bei einem Betrieb beschäftigt, so erwirbt er/sie 1,6 Anwartschaftswochen für den Sachbereich Urlaub.

URLAUBSANSPRUCH

Nach Erreichen von 52 Anwartschaftswochen innerhalb eines Kalenderjahres besteht ein voller Urlaubsanspruch in Höhe von 25 bzw. 30 Arbeitstagen. Der Anspruch entsteht im Verhältnis zu den zurückgelegten Beschäftigungswochen innerhalb eines Kalenderjahres.

Mit dem darauffolgenden Kalenderjahr beginnt ein neues Urlaubsjahr und die Anwartschaftswochen werden wieder extra gezählt.

Unterjährig wird nur der volle Urlaubsanspruch in Tagen erworben, erst am Jahresende wird der Urlaubsanspruch kaufmännisch gerundet.

☐ bis 1040 gesammelte Anwartschaftswochen
(25 Tage Urlaubsanspruch)

$$\frac{25 \times \text{Anzahl der Anwartschaftswochen}}{52} = \text{Urlaubsanspruch}$$

Beispielsweise ergeben 12,2 gesammelten Anwartschaftswochen $(25 \times 12,2 / 52) = 5,9$ Tage.

Während des Kalenderjahres können nur 5 Tage geltend gemacht werden, am Ende des Jahres entspricht dies 6 Urlaubstagen.

Die Höhe des Urlaubsentgeltes ist unterjährig gleich hoch wie am Ende des Kalenderjahres.

☐ ab 1040 gesammelte Anwartschaftswochen
(30 Tage Urlaubsanspruch)

$$\frac{30 \times \text{Anzahl der Anwartschaftswochen}}{52} = \text{Urlaubsanspruch}$$

VERFALL URLAUBSANSPRUCH

Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der/die ArbeitnehmerIn den Urlaub nicht bis zum 31. März des drittfootolgenden Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht hat.

HINWEIS:

Abweichender Urlaubsverfall für Urlaubsansprüche aus
2018: Verfall am 31.05.2021
2019: Verfall am 30.04.2022
2020: Verfall am 30.04.2023

URLAUBSVERBRAUCH

Damit Urlaub konsumiert werden kann, bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Betrieb und ArbeitnehmerIn.

Der Urlaub kann nur während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses verbraucht werden. Alternativ hiezu kann von dem/r ArbeitnehmerIn eine Urlaubsersatzleistung (Urlaubsverbrauch bei der BUAK) im Anschluss an das letzte Arbeitsverhältnis beansprucht werden, oder eine Abfindung sechs Monate nach Austritt aus dem Baugewerbe.

URLAUBSEINREICHUNG

Nachdem ein Urlaub zwischen ArbeitnehmerIn und Betrieb vereinbart worden ist, reicht der Betrieb bei der BUAK um Urlaubsentgelt ein. Je nachdem, ob der Betrieb ein Treuhandkonto gem. §8 Abs.3 eingerichtet hat oder nicht, überweist die BUAK das Urlaubsentgelt an den Betrieb oder direkt als Nettourlaubsentgelt an den/die ArbeitnehmerIn.

Der/die ArbeitnehmerIn hat Anspruch darauf, das Urlaubsentgelt vor Antritt des Urlaubs zu erhalten.

HÖHE DES URLAUBSENTGELTS

Das Urlaubsentgelt setzt sich aus
50% Lohnfortzahlung und
50% Urlaubszuschuss
zusammen.